



Covid-19-Kindergeld – Nr. 8/2020

26. Oktober 2020

Die Leistung besteht in einem **einmaligen Betrag von 400,00 Euro** für jedes minderjährige Mitglied der Familiengemeinschaft, welches sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Südtirol befindet.

Diese Leistung verfolgt den Zweck, Familien mit minderjährigen Kindern in der Überbrückung der finanziellen Schwierigkeiten aufgrund des epidemiologischen Notstandes COVID-19 zu unterstützen.

Das Gesuch ist innerhalb **30. Oktober 2020** an den zuständigen Sozialsprengel (wo sich die Familiengemeinschaft ständig aufhält) zu stellen.

Begünstigte

Anrecht auf die Leistung haben jene Familiengemeinschaften, welche im Zeitraum vom **24.04.2020 bis 20.08.2020** eine **Aussetzung** (nicht nur Reduzierung) der Tätigkeit (als Selbständiger oder auch als Arbeitnehmer) im Zeitraum vom **24.04.2020 bis 20.08.2020** aufgrund des Covid-19 Notstandes (auch nur für einige Tage) und das Vorhandensein von minderjährigen Kindern vorweisen.

Eigenerklärung

Um in den Genuss der Befreiung zu gelangen, muss eine entsprechende Eigenerklärung **bis spätestens 30. Oktober 2020** mittels einfacher Mail (also keine PEC) an den zuständigen Sozialsprengel übermittelt werden.

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben und dann zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte, Kopie der Steuernummer (Gesundheitskarte) und vollständigem IBAN an den Sozialsprengel übermittelt werden.

Die Formulare und E-Mail Adressen der jeweiligen Sozialsprengel sind über den darunter angeführten Link aufrufbar.

http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?btnComuneVai=Suchen&bnsv_svid=1037364

Voraussetzung

Mindestens ein Mitglied der Familiengemeinschaft muss im Zeitraum vom 24.04.2020 bis 20.08.2020 von einer **Aussetzung** (nicht nur Reduzierung) der Arbeitstätigkeit beziehungsweise von einem Widerruf der vorgesehenen Wiederaufnahme derselben betroffen gewesen sein oder es konnte die bestehende Arbeitstätigkeit aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen nicht mehr ausüben, mit daraus folgendem Verlust der Einkommen aus dieser Tätigkeit.

Das Ansuchen kann unabhängig von der Höhe des Einkommens eingereicht werden, sofern die vorhin genannten Voraussetzungen erfüllt werden.



Covid-19-Kindergeld – Nr. 8/2020

26. Oktober 2020

Sofern wir für Sie die Bearbeitung und die Übermittlung des Antrages übernehmen sollten, bitte wir Sie uns bitte rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir das Ansuchen fristgerecht verschicken können. Für die Einreichung des Ansuchens verrechnen wir ein **Honorar von € 100,00**